

Gebührenordnung

Die Einwohnergemeinde beschliesst an der Gemeindeversammlung vom 26.06.2023 gestützt auf § 18 des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 26.06.2023 folgende Gebührenordnung:

Die jeweils gültigen Tarife werden in einem Tarifblatt vom Gemeinderat festgelegt. Die erstmalige Festlegung erfolgt per 01.10.2023.

§ 1 Ersatzabgabe für erforderliche Motorfahrzeug-Abstellplätze

Pro nicht erstellten Motorfahrzeug-Abstellplatz zwischen Fr. 3 000.00 und 6 000.00.

§ 2 Anschlussgebühr Abwasserbeseitigung infolge Neu- oder Umbaus

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Belastungswerten (LU) und für das Niederschlagsabwasser nach der entwässerten Fläche (m²) berechnet.

² Es gilt die folgende Tarifstruktur und Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser:

bis 35 LU	pauschal zwischen	Fr.	10 000.00	bis	16 000.00
von 36 LU bis 70 LU	pauschal zwischen	Fr.	15 000.00	bis	30 000.00
von 71 LU bis 120 LU	pauschal zwischen	Fr.	29 000.00	bis	59 000.00
von 121 LU bis 200 LU	pauschal zwischen	Fr.	58 000.00	bis	99 000.00
ab 201 LU pro weiteren LU	zusätzlich zwischen	Fr.	300.00	bis	550.00

³ Die Anschlussgebühr für das Niederschlagsabwasser beträgt:

bis 200 m ²	pauschal zwischen	Fr.	3 000.00	bis	6 000.00
von 201 m ² bis 500 m ²	pauschal zwischen	Fr.	5 400.00	bis	9 900.00
ab 501 m ² pro weiteren m ²	pauschal zwischen	Fr.	15.00	bis	60.00

§ 3 Benutzungsgebühr Abwasserbeseitigung (Grund- und Verbrauchsgebühr)

¹ Die periodisch erhobenen Benutzungsgebühren werden in Schmutzabwasser- und Niederschlagsabwassergebühren unterteilt. Die Schmutzabwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

² Es gilt die folgende Tarifstruktur für die Grundgebühr:

bis 35 LU	pauschal zwischen	Fr.	110.00	bis	160.00
von 36 LU bis 70 LU	pauschal zwischen	Fr.	230.00	bis	360.00
von 71 LU bis 120 LU	pauschal zwischen	Fr.	400.00	bis	750.00
von 121 LU bis 200 LU	pauschal zwischen	Fr.	700.00	bis	1 200.00
ab 201 LU pro weiteren LU	zusätzlich zwischen	Fr.	5.00	bis	15.00

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 1.50 bis 3.00 pro m³ Abwasseranfall, welcher in der Regel dem Wasserverbrauch gleichgesetzt wird.

⁴ Die Niederschlagsabwassergebühr beträgt:

bis 200 m ²	pauschal zwischen	Fr.	40.00	bis	70.00
von 201 m ² bis 500 m ²	pauschal zwischen	Fr.	80.00	bis	120.00
ab 501 m ² pro weiteren m ²	pauschal zwischen	Fr.	0.25	bis	0.70

§ 4 Fremdwasser

¹ Für die Einleitung von Grund- und Sauberwasser (Fremdwasser) in die öffentliche Kanalisation wird eine Gebühr von Fr. 0.20 bis 0.40 pro m³ eingeleitetem Wasser verrechnet.

² Die pauschale Jahresgebühr für laufende Brunnen oder andere Anlagen ähnlicher Art, welche nicht von der öffentlichen Wasserversorgung gespeist werden und an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutz- und Mischwasserleitung) angeschlossen sind, beträgt zwischen Fr. 100 bis 200.00.

§ 5 Anschlussgebühr Wasserversorgung infolge Neu- oder Umbaus

¹ Die Anschlussgebühr wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Belastungswerten (LU) in Tarifstufen berechnet.

bis 35 LU	pauschal zwischen	Fr.	2 000.00	bis	4 000.00
von 36 LU bis 70 LU	pauschal zwischen	Fr.	3 000.00	bis	6 000.00
von 71 LU bis 120 LU	pauschal zwischen	Fr.	5 000.00	bis	10 000.00
von 121 LU bis 200 LU	pauschal zwischen	Fr.	9 000.00	bis	15 000.00
ab 201 LU pro weiteren LU	zusätzlich zwischen	Fr.	57.00	bis	143.00

² Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen, bei denen die Belastungswerte (LU) nicht nach der Installationsanzeige im Anhang ermittelt werden können, beträgt die Anschlussgebühr Fr. 5.00 bis 15.00 pro l/min der maximalen Vorhalteleistung.

§ 6 Benutzungsgebühren Wasserversorgung (Grund- und Verbrauchsgebühren)

¹ Die periodisch erhobenen Benutzungsgebühren werden in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr für Wasserbezug aufgeteilt.

² Die Grundgebühr beträgt:

bis 35 LU	pauschal zwischen	Fr.	110.00	bis	160.00
von 36 LU bis 70 LU	pauschal zwischen	Fr.	230.00	bis	360.00
von 71 LU bis 120 LU	pauschal zwischen	Fr.	400.00	bis	750.00
von 121 LU bis 200 LU	pauschal zwischen	Fr.	700.00	bis	1 200.00
ab 201 LU pro weiteren LU	zusätzlich zwischen	Fr.	5.00	bis	15.00

³ Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug beträgt zwischen Fr. 1.50 bis 3.00.

- ⁴ Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:
Zwischen Fr. 0.60 bis 1.20 für einen Leistungsbedarf bis 4 500 l/min.
Zwischen Fr. 0.60 bis 1.20 für einen Leistungsbedarf ab 4 500 l/min.
- ⁵ Die jährliche Löschgebühr je Gebäude ohne Wasseranschluss beträgt pauschal zwischen Fr. 100.00 bis 200.00. Kleinobjekte gemäss § 18 Abs. 4 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren werden nicht berücksichtigt.
- ⁶ Für Bauwasser wird pro Neubau eine Pauschale zwischen Fr. 100.00 bis 200.00 verrechnet.
- ⁷ Für Wasserbezug ab Hydranten (nur mit Bewilligung) wird eine Pauschale von zwischen Fr. 200.00 bis 400.00 pro Jahr und eine Verbrauchsgebühr zwischen Fr. 1.50 bis 3.00 pro m³ Wasser verrechnet.

§ 7 Mehrwertsteuer

Bei allen im Gebührentarif aufgeführten Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

§ 8 Inkrafttreten

- ¹ Diese Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.10.2023 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung werden alle im Widerspruch stehenden früheren Gebührenansätze aufgehoben.

Einwohnergemeinde Etziken
Gemeindepräsident

Gemeindeverwaltung

Robert Jakob

Caroline Jäggi

Genehmigungsindex

Beschluss GR	Beschluss GV	RR-	Inkrafttreten	Gegenstand
14.06.2023	26.06.2023	26.09.2023	01.10.2023	Totalrevision